



Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
30169 Hannover**

Datum: **29.08.2014**
Dienststelle: **Bauamt**
Raumordnung, Bauleitplanung
Verw.--Geb.: **III, Schloßstraße 9**
Sachbearbeiter: **Herr Hoffmann**
Zimmer-Nr.: **205**
Tel.-Durchwahl: **04462/86-1282**
Tel.-Vermittlung: **04462/86-01**
Telefax: **04462 8641282**
eMail: **juergen.hoffmann@lk.wittmund.de**

Ihr Zeichen
303-20302/26-6-1

Ihre Nachricht vom
24.07.2014

Mein Zeichen
61/1

Meine Nachricht vom

**Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung
Allgemeine Planungsabsichten vom 24.07.2013, Nds. Mbl. Nr. 28 vom 07.08.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Sachlage

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 24.07.2014 das Beteiligungsverfahren zur Änderung und Ergänzung des LROP eingeleitet. Zu den Änderungen und Ergänzungen kann bis zum 14.11.2014 Stellung genommen werden. Unter www.ml.niedersachsen.de > Themen > Raumordnung & Landesplanung > Landes-Raumordnungsprogramm > Entwurf Änderungsverordnung LROP 2014 können umfangreiche Informationen zum Thema Raumordnung & Landesplanung und zur Änderungsverordnung eingesehen werden.

Amt 10 / Zentrale Dienste und Finanzen

Sachbearbeitung: Herr Wilhelm Scherf, Tel.: 04462/86-1103
Keine Anregungen und / oder Bedenken.

Amt 32 / Ordnungsamt

Sachbearbeitung: Herr Nanno Dannemann, Tel.: 04462/86-1234
Keine Anregungen und / oder Bedenken.

Amt 53 / Gesundheitsamt

Sachbearbeitung: Frau Marion Koban, Tel.: 04462/86-1509
Keine Anregungen und / oder Bedenken.

Abt. 61 / Raumordnung, Regionalplanung

Sachbearbeitung: Herr Jürgen Hoffmann, Tel.: 04462/86-1282

Breitbandversorgung**zu 1.a)**

Der Grundsatz zum vorzugsweisen Ausbau der Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze wird begrüßt.

Reduzierung der Flächeninanspruchnahme**zu 1.b) aa) 04**

Generell muss unterschieden werden zwischen dem Raumordnungsrecht (ROG, NROG) und dem Bau- und Planungsrecht (BauGB).

Raumordnungspläne (LROP, RROP) nach dem Raumordnungsrecht dürfen nicht in die Planungshoheit der Gemeinden, die sich aus dem BauGB ergibt, eingreifen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinden als vorbereitender Bauleitplan stellt ein hinreichendes Instrument zur Siedlungsentwicklung dar.

Abgestimmte Siedlungskonzepte im Sinne von Ziffer 04 stellen nach Einschätzung des Landkreises Wittmund einen unzulässigen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. Die Festlegung sollte ersatzlos gestrichen werden.

zu 1.b) aa) 05 bis 07

In § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind Grundsätze formuliert, die bei der Bauleitplanung der Gemeinden in die Abwägung einzustellen sind. Es bedarf nach Einschätzung des Landkreises Wittmund keiner zusätzlichen Grundsätze auf der Ebene des LROP, insbesondere auch dann nicht, wenn damit inhaltliche Überschneidungen verbunden sind.

Die Festlegungen sollten ersatzlos gestrichen werden oder als Ziele formuliert werden, um überhaupt eine Bindungswirkung über § 1 Abs. 4 BauGB zu erreichen.

Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**zu 1.d)**

Die ergänzenden Festlegungen zur Steuerung des Einzelhandels werden ausdrücklich begrüßt. Sie tragen zu einer ausgewogenen Verteilung der Versorgung im Raum bei. Klarstellend sollte der Begründung zur Änderung des LROP als überregional geltende Entscheidungsgrundlage eine Liste der „anrechenbaren Verkaufsflächen“ innerhalb und außerhalb von Gebäuden (Freiverkaufsflächen) beigefügt werden.

Entwicklung der Daseinsvorsorge**zu 1.d) bb) 01**

Die Festlegung der Verflechtungsbereiche für die Mittelzentren (hier: Stadt Wittmund) werden begrüßt.

Torferhaltung und Moorentwicklung**zu 1.e)**

Die Festlegungen zur Torferhaltung und zum Moorschutz werden begrüßt. Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird verwiesen. Aktuell gibt es im Hoheitsgebiet des Landkreises Wittmund keine Torfabbaugebiete.

Biodiversität und Biotopvernetzung**zu 1.f)**

Die Festlegungen zur Biodiversität und zum Biotopverbund werden begrüßt. Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde wird verwiesen.

Rohstoffgewinnung**zu 1.g)**

Die Festlegungen zur Rohstoffgewinnung werden begrüßt. Torfabbaugebiete sind im Gebiet des Landkreises Wittmund nicht vorhanden. Die zukünftigen Regelungen zur geordneten Steuerung des Bodenabbaus sind sinnvoll.

Verkehr, Logistik

zu 1.h)

Keine Betroffenheit des Landkreises Wittmund

Energie

zu 1.l) ee) 10

Ob eine Anbindungsleitung über Langeoog erforderlich ist, muss die raumordnerische Abstimmung ergeben. Solange eine Notwendigkeit nicht nachgewiesen ist, kann Satz 1 nicht als Ziel, sondern muss als Grundsatz formuliert werden.

zu 1.l) ff) bbb

In seiner Sitzung am 17.12.2012 hat sich der Kreistag des Landkreises Wittmund der Resolution der Gemeinde Friedeburg vom 31.10.2012 zum Kavernenausbau in Etzel angeschlossen (siehe Anlage). Unter Bezug auf die Resolution bitte ich in der Zielfestlegung das Wort „wesentliche“ durch das Wort „weitere“ zu ersetzen.

Standorte zur Entsorgung von Abfällen

zu 1. m) bb) 03

Siehe Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde.

Abt. 61 / Wasserwirtschaft

Sachbearbeitung: Herr Hermann Schmidt, Tel.: 04462/86-1290

Biodiversität und Biotopvernetzung

zu 1.f) bb) 05

In den Biotopverbund sollten auch Gewässerrandstreifen eingebunden werden, um die Vernetzungsstrukturen zu optimieren. Gewässerrandstreifen können dazu beitragen, Nährstoffeinträge in die Gewässer zu minimieren, dadurch kann die Gewässergüte signifikant verbessert werden. Eine verbesserte Gewässergüte ist gleichzeitig ein Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität.

Abt. 63 / Bauordnung, Bau- und Bodendenkmalpflege, Brandschutz

Sachbearbeitung: Frau Andrea Jahn, Tel.: 04462/86-1261

Keine Anregungen und / oder Bedenken.

Abt. 68 / Natur und Landschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Immissionsschutz

Sachbearbeitung: Herr Hinrich Frerichs, Tel.: 04462/86-1253

Biodiversität und Biotopvernetzung

In der zeichnerischen Darstellung sollten folgende Ergänzungen vorgenommen werden:

1. Das Gewässer Stuhlleide (II. Ordnung) wurde inzwischen naturnah ausgebaut. Es verläuft innerhalb des LSG WTM 18 „Benser Tief“, in dem sich auch die Teilbereiche „Feuchtwiesen bei Esens“ des FFH-Gebiets Nr. 177 „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ befinden. Als Grundlage für den Biotopverbund sollte die Stuhlleide bis zur Einmündung in das Benser Tief, das bereits als Vorranggebiet für den Biotopverbund festgesetzt ist, ebenfalls diese Festsetzung erhalten (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Verbindung der Stuhlleide und dem Benser Tief durch Festsetzung als „Vorranggebiet Biotopverbund“

2. Die Harle ist zusammen mit dem Norder- und Südertief als „Vorranggebiet für Biotopverbund“ festgesetzt (größtenteils als FFH-Gebiet Nr. 180 „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ an die Europäische Kommission gemeldet). Auch der Dykschloot, der in die Harle mündet und zu dem FFH-Gebiet Nr. 180 gehört, sollte daher als „Vorranggebiet für Biotopverbund“ festgesetzt werden (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Einbeziehen des FFH-Gewässers „Dykschloot (Bestandteil des FFH-Gebietes 180 „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“) durch Festsetzung als „Vorranggebiet Biotopverbund“

Torferhaltung und Moorentwicklung

3. Festsetzung der Vorranggebiete für Torferhaltung und Moorentwicklung
 Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte das Gebiet „Hunter Moor“ südlich von Friedeburg in die Gebietskulisse mit dieser Festsetzung einbezogen werden. Der Bereich ist als „Friedeburger Moor“ im Nds. Moorschutzprogramm als wertvoll hervorgehoben. Laut der Karte der Bodenschätzung sind noch überwiegend Hochmoorböden mittlerer Zustandsstufe vorhanden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sowie aus Sicht des Boden- und Klimaschutzes sollte auch hier eine Festsetzung als „Vorranggebiet für Torferhaltung und Moorentwicklung“ erfolgen (vgl. Abbildung 3).

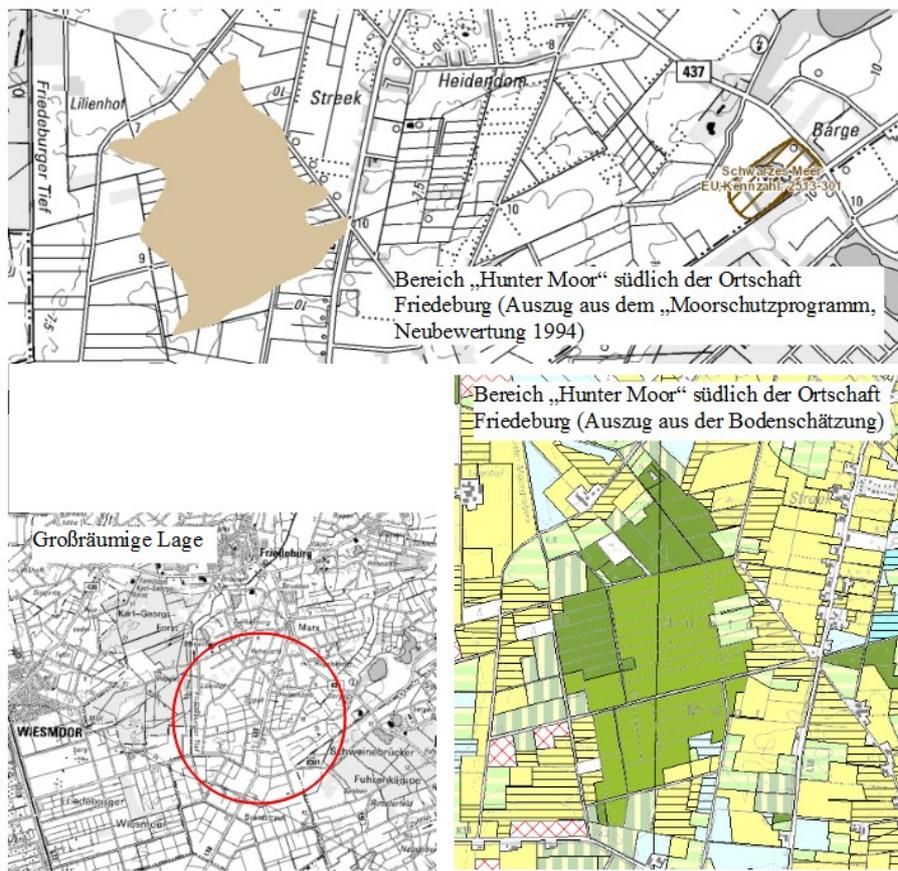


Abbildung 3: Bereich „Hunter Moor“ (Friedeburger Moor) als „Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung“

Biodiversität und Biotopvernetzung

4. Das Planzeichen „Biotopverbund (Querungshilfe) ist nur schwer in der Karte auffindbar und lesbar. Es wird vorgeschlagen, hier ein anderes Zeichen zu wählen.

Ansonsten werden die vorgelegten Änderungen und Ergänzungen des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund begrüßt.

Standorte zur Entsorgung von Abfällen

zu 1. m) bb) 03

Sachbearbeitung: Herr Herbert Dannemann, Tel.: 04462/86-1230

Der Landkreis Wittmund hält direkt keine Deponiekapazität vor und sieht auch nicht den Bedarf dazu. Dieses ist gedeckt über den Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, wo noch ausreichendes Deponievolumen zur Verfügung steht.

Massenabfälle für die Deponie Klasse I (DK I) sind hier in den letzten Jahren wenig angefallen. Dennoch wurden bereits Gespräche geführt, dass im Nachbarkreis Friesland auf der ehemaligen Deponie Varel-Hohenberge in einer interkommunalen Zusammenarbeit eine DK I errichtet werden könnte. Entfernungstechnisch wäre die DK I auch aus dem äußersten nordwestlichen Bereich des Landkreises gut erreichbar, bzw. eventuell könnte auch eine DK I im Landkreis Aurich angefahren werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage

Hoffmann

Anlage:

- Resolution des Rates der Gemeinde Friedeburg zum Kavernengebiet Etzel vom 31.10.2012

60/1 z.Ktz.

LR z.K.

KA z.K.

61/1 z.V.